Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5543

07. 11. 89

Sachgebiet 8232

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992)
— Drucksachen 11/4124, 11/4452, 11/5490 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 161 Abs. 1 wird wie folgt geändert (Volle Rentenbeiträge bei Erwerbslosigkeit, Krankheit, Zivil- und Wehrdienst):

1. In Nummer 1 werden die Worte „80 vom Hundert der Bezugsgröße" ersetzt durch die Worte „die Bezugsgröße".
2. In Nummer 2 werden die Worte „80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens" ersetzt durch die Worte „das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen".
3. In Nummer 5 werden die Worte „80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens" ersetzt durch die Worte „das zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen".

Bonn, den 7. November 1989

Frau Beck-Oberdorf
Hoss
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Zu 1.

Durch die Änderung in Nummer 1 erhalten Zivil- und Wehrdienstleistende Rentenansprüche nicht mehr nur in Höhe von 80 %, sondern in voller Höhe der Bezugsgröße. Da diese Menschen ihren Dienst nicht aufgrund freier Entscheidung, sondern aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ausüben und dafür erhebliche Verdiensteinbußen hinnehmen müssen, ist ihnen für diese Zeit zumindest eine durchschnittliche Altersversorgung zu gewähren.

Damit wird zugleich die 1982 erfolgte Absenkung der Pflichtbeiträge von 100 auf 75 % (später 70 %) des Bruttodurchschnitts aller Rentenversicherten rückgängig gemacht.

Zu 2.

Die Änderung in Nummer 2 führt dazu, daß für Arbeitslose und Langzeitkranke volle Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden. Damit wird verhindert, daß diese Personengruppen eine Verschlechterung ihrer Altersversorgung im Vergleich zum jetzigen Zustand hinnehmen müssen. Arbeitslosigkeit und Krankheit sind – bis auf absolute Ausnahmefälle – nicht freiwillig gewählt und führen dazu, daß die Betroffenen bei längerer Dauer durch Einkommenseinbußen und gesellschaftliche Ächtung (Arbeitslose) an den Rand der Gesellschaft geraten.

Wenn durch die gesetzliche Neuregelung jetzt auch noch die Rentenansprüche im Alter um 20 % gekürzt werden, gleicht das einer zusätzlichen Bestrafung für unverschuldete Notlagen. Diese Maßnahme ist um so unverständlicher, als im gegenwärtigen Zeitpunkt speziell die Zahl der Langzeiterwerbslosen, die kaum noch Chancen auf eine Arbeitsvermittlung haben, wächst. Nach dem Grundsatz der Solidarität müssen darum Erwerbslose ebenso wie Langzeitkranke einen unverkürzten Rentenanspruch im Alter behalten.

Zu 3.

Folgeänderung von 2.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333